

Prov. Gemeindecarch. Schöppingen

Urk. 16

1686 April 20

Die münstersche Regierung beglaubigt nachstehenden Vergleich zwischen den Zellern Potthoff, Kestermann und König zu Schöppingen und deren Gutsherren: Die o.ö.g. Zeller, welche zum Schatzungskontingent Schöppingen gehören, sind bezüglich der von der Gemeinheit Schöppingen wegen der schweren Kriegszeiten aufgenommenen Gelder nur bis zur Höhe von 525 Rtlr., die sie ab jetzt verzinsen müssen, verpflichtet. Zur Abzahlung der übrigen Schöppinger Schulden sind sie nicht verpflichtet.

Ausf.-Papier; aufgedr. Siegel der Regierung Münster. Unterschrift des Jo^hann⁷ Wilhelm^F Freiherr von Nesselrode.